

Normec uppenkamp GmbH
Kapellenweg 8 | 48683 Ahaus

Gemeinde Südlohn
Herr Ludger Butenweg
Winterswyker Straße 1
46354 Südlohn

Hauptsitz Ahaus
Kapellenweg 8
48683 Ahaus
Fon +49 2561 44915-0
Fax +49 2561 44915-50

Niederlassung Berlin
Köpenicker Straße 145
10997 Berlin
Fon +49 30 6953999-60
Fax +49 2561 44915-50

Niederlassung Hamburg
Kampstraße 9
20357 Hamburg
Fon +49 40 43910762-0
Fax +49 2561 44915-50

Niederlassung Rheinland
Moltkestraße 25
42799 Leichlingen
Fon +49 2175 89576-0
Fax +49 2561 44915-50

www.normecuppenkamp.com
info-uppenkamp@normecgroup.com

E-Mail: ludger.butenweg@suedlohn.de

Ansprechpartner
Doris Einfeldt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	unsere Projekt-Nr.	unser Zeichen	Telefon	Datum
-	I04025723	ef/lh	02561 44915-25	24. Mrz. 2023

Bauleitplanung Bereich der Hofstelle Amselstraße 29 in Südlohn Voruntersuchung Geruchsmissionsbelastung innerhalb des Plangebietes

Sehr geehrter Herr Butenweg,

auftragsgemäß haben wir mittels Ausbreitungsrechnung eine Voruntersuchung der Geruchsmissionsbelastung für den Bereich des Grundstücks Hofstelle Amselstraße 29 in Südlohn auf Basis der Rahmendaten und Erkenntnisse aus dem Projekt B-Pl.-Nr. 57 "Horst/Elpidiusstraße" (unsere GA-Nr. I04158621) durchgeführt. Die Ergebnisse stellen wir Ihnen hiermit dar.

Das zu betrachtende Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortslage von Südlohn, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbe- und Industriegebiet Trimbach“, welcher für den zu untersuchenden Bereich ein Gewerbegebiet ausweist. Nunmehr ist eine Änderung der Gebietsweisung zu einem dörflichen Wohngebiet (MDW) vorgesehen. Hierfür ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich (5. Änderung des B-Plans Nr. 30).

Folgende tierhaltenden Betriebe wurden im Zuge dieser Voruntersuchung berücksichtigt:

- Betrieb A5, Horst 3, Tierhaltung,
- Betrieb A8, Tünte 2, Tierhaltung,
- Betrieb A9, Tünte 3, Tierhaltung,
- Betrieb B1, Tünte 8, Tierhaltung,
- Betrieb B3, Borkener Straße 3, Tierhaltung,
- Betrieb B4, Borkener Straße 4, Tierhaltung + Biogasanlage.

Die Auswahl der Betriebe erfolgte aufgrund deren Lage und Entfernung zum Plangebiet sowie auf Grundlage der zu erwartenden Immissionsrelevanz auf Grundlage der Tierplatzzahlen sowie Tierarten.

Die Lage des Plangebietes und der berücksichtigten Betriebe kann in der folgenden Abbildung 1 eingesehen werden:

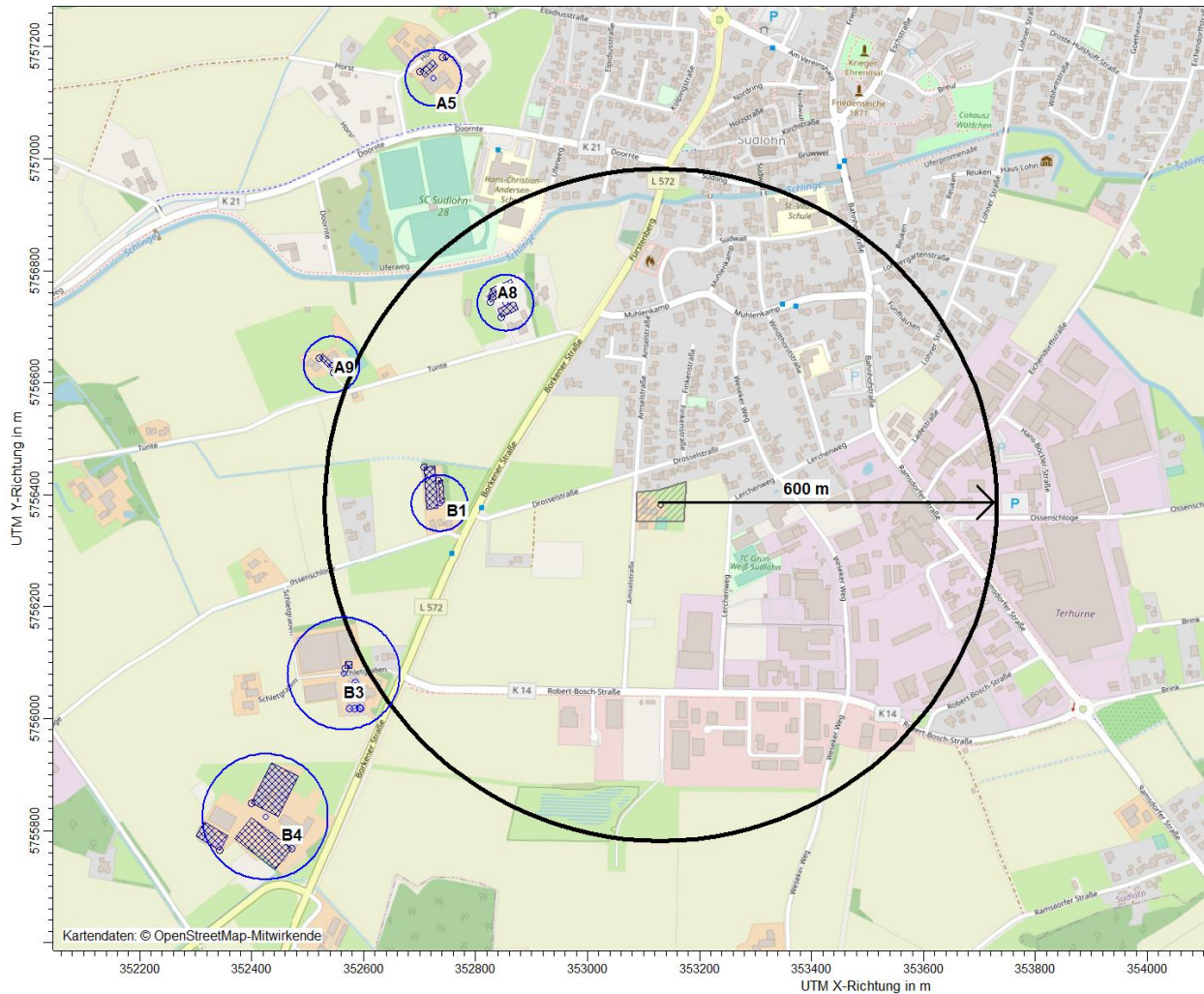


Abbildung 1: Übersichtplan, Lage des Plangebietes und der berücksichtigten Tierhaltungsbetriebe

Die verwendete Datengrundlage der berücksichtigten Tierplatzzahlen basiert im Wesentlichen auf einer Akteneinsicht in 8/2020 und stellt damit den genehmigten Bestand der Betriebe dar. Gemäß der uns vorliegenden Erkenntnisse können die Daten als aktuell angesehen werden. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wäre die Datenaktualität noch einmal zu prüfen und die Frage zu klären, ob es aktuelle Planvorhaben gibt, die Berücksichtigung finden müssen.

Die Ergebnisse wären daher insgesamt als vorläufig anzusehen, die grundsätzliche Tendenz der Ergebnisse ist aber deutlich zu erkennen.

Die Ausbreitungsrechnung nach dem Modell [AUSTAL], unter Berücksichtigung der Daten der Wetterstation Ahaus sowie konservativer Berücksichtigung einer Rauiglängze z_0 von 0,20, hat innerhalb des Plangebietes folgende Geruchsstundenhäufigkeit für die Gesamtbelastung IG_b in % ergeben:

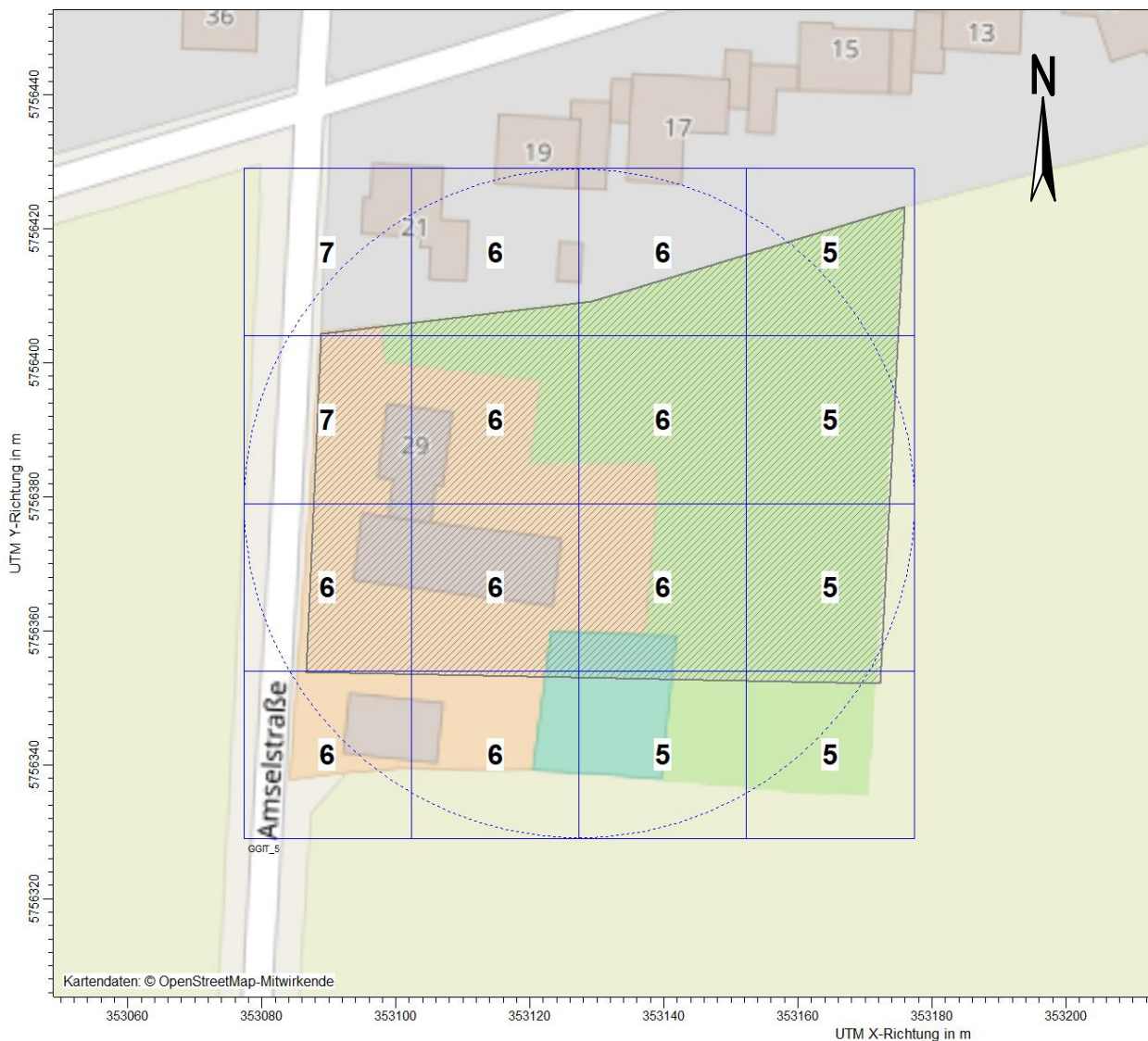


Abbildung 2: Gesamtbelastung IG_b im Plangebiet, Seitenlänge der Beurteilungsflächen: 25 m

Die Ausbreitungsrechnung zeigt, dass unter Berücksichtigung der genannten sechs tierhaltenden Betriebe innerhalb des Plangebietes eine Geruchsimmissionsbelastung von deutlich < 10 % Geruchsstundenhäufigkeit zu erwarten ist.

Ein Immissionswert für dörfliche Wohngebiete (MDW) wird in Anhang 7 TA Luft nicht festgelegt. Gemäß [LAI Anh 7 TAL 2021] wird den dörflichen Wohngebieten ein Immissionswert bis zu 15 % zugewiesen, wenn die Nutzung in einem dörflichen Wohngebiet zu der eines Dorfgebietes tendiert, z. B. in der Form, dass landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen in relevantem Ausmaß im Gebiet vorhanden sind oder Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe (ausnahmsweise) zugelassen sind.


In dörflichen Wohngebieten, in denen die Nutzung im Wesentlichen dem Wohnen und in deutlich geringerem Umfang der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Betrieben (Gewerbe, land- und forstwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen) dient, kann entsprechend der tatsächlichen Nutzungssituation auch ein niedrigerer Immissionswert oder Zwischenwert in Höhe von < 15% und > 10% Geruchsstundenhäufigkeit festgelegt werden.

Bei einer möglichen Zwischenwertbildung entsprechend Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft ist in jedem Fall zu berücksichtigen, dass der Schutzanspruch des Wohnens in einem dörflichen Wohngebiet höher anzusetzen ist als in einem Dorfgebiet.

Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung sowie unter Berücksichtigung der Annahmen, dass die berücksichtigten Tierhaltungen die einzigen Geruchsverursacher sind und keine sonstigen gewerblichen Geruchsimmissionen (ggf. durch noch nicht bebaute Grundstücke sowie die geplante Erweiterung des B-Plans Nr. 30 „Gewerbe- und Industriegebiet Trimbach“) zu berücksichtigen sind, bestehen daher aus geruchstechnischer Sicht keine Bedenken gegen eine Ausweisung des Plangebietes als dörfliches Wohngebiet MDW.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Normec uppenkamp GmbH



i. A. Kristina von Bobrutzki
Dr.-Ing.
Stellvertretend Fachlich Verantwortliche



i. A. Doris Einfeldt
Dipl.-Ing.
Stellvertretend Fachlich Verantwortliche